

Kleine Anfrage

des Abg. Raimund Haser CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Praxis der Kennzeichnung von veganen und vegetarischen Produkten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, dass „Wurst“ als Bezeichnung ausschließlich für fleischhaltige Produkte (wie im Deutschen Lebensmittelbuch formuliert) verwendet werden sollte und dass „Käse“ als Bezeichnung ausschließlich für ein auf Milch basierendes Lebensmittel verwendet werden darf?
2. Sieht sie die Praxis als vertretbar an, dass nicht auf Fleisch- oder Milch basierte Lebensmittel, die lediglich in Form und Farbe oder in der Aufmachung und Verpackung Produkten wie beispielsweise „Würstchen“ oder „Käsestücken“ ähneln, jedoch lediglich aus pflanzlichen Inhaltsstoffen bestehen, gemeinsam mit Milch und Fleischprodukten im Handel angeboten und vermarktet werden und sieht sie es als ausreichend an, wenn die Kennzeichnung der Produkte mit einem Zusatznamen wie beispielsweise „Tofu-Wurst“ oder „Veggie-Wurst/Käse“ erfolgt?
3. Wie bewertet sie die gängige Praxis in der Verwendung der Kennzeichnung von Produkten mit Namen wie „cheese“ oder „Veggie-Wurst“-Aufschnitt, Koch- und Bratwürste, Wurst am Stück, Snackwürstchen, Frischkäse, Schmelzkäse, Joghurt etc. für vegane oder vegetarische Lebensmittel?
4. Teilt sie die Meinung des Deutschen Bauernverbands (DBV), dass die Praxis einiger Lebensmittelverarbeiter, ein nicht auf Milch oder Fleisch basierendes Lebensmittel als „Wurst“ oder „Käse“ zu bezeichnen, rechtswidrig und/oder für den Verbraucher irreführend sei und wird sie die Unternehmen unter Bezugnahme auf das Europäische Recht (EU-VO 1308/2013) zu einer geänderten Kennzeichnung veganer und vegetarischer Produkte auffordern und verpflichten?

5. Welche Schritte unternimmt sie, um für den Verbraucher klar erkennbar zu machen, dass es sich um Wurst ohne Fleisch oder Käse ohne Milch bzw. sogenannten Analogkäse handelt und wie soll das Europäische Recht zum Schutze der Verbraucher auch in Baden-Württemberg umgesetzt werden?

13.10.2016

Haser CDU

Begründung

Die Bezeichnung „Milch“ und für Milcherzeugnisse verwendeten Kennzeichnungen wie Molke, Butter, Joghurt, Käse etc. sind Produkten vorbehalten, deren Erzeugnis einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt. Dasselbe gilt für Fleisch- und Wurstwaren. Die EU-Regelung sieht vor, dass bei Erzeugnissen nicht durch Etikett, Handelsdokumente, Werbematerial oder Werbung irgendwelcher Art im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung behauptet oder der Eindruck erweckt werden darf, dass es sich bei dem betreffenden Erzeugnis um ein Milcherzeugnis oder ein Fleischerzeugnis handelt. Nach dem Urteil Az.: 7 HK O 41/15 vom 24. März 2016 darf veganer Käsen – also milchloser Käse – nicht „Käse“ heißen. Infolgedessen stellt sich die Frage, ob auch vegetarische Wurst – also fleischlose Wurst – „Wurst“ heißen darf. Weil es für Fleisch- und Wurstprodukte bislang an einem vergleichbaren Bezeichnungsschutz fehlt und zunehmend vegetarischer veganer Fleisch- und Wurstersatz mit Begriffen wie Schinken, Schnitzel und vegane Milchersatzprodukte mit Begriffen wie Schmelzkäse, Frischkäse, Joghurt, Pudding, Eis auf den Markt kommen, soll die Kleine Anfrage klären, ob es zum Schutz der Verbraucher Handlungsbedarf gibt und eine Nachschärfung der Regelungen vorzunehmen ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. November 2016 Nr. Z(36)-0141.5/66 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Teilt sie die Auffassung, dass „Wurst“ als Bezeichnung ausschließlich für fleischhaltige Produkte (wie im Deutschen Lebensmittelbuch formuliert) verwendet werden sollte und dass „Käse“ als Bezeichnung ausschließlich für ein auf Milch basierendes Lebensmittel verwendet werden darf?*
- 2. Sieht sie die Praxis als vertretbar an, dass nicht auf Fleisch- oder Milch basierte Lebensmittel, die lediglich in Form und Farbe oder in der Aufmachung und Verpackung Produkten wie beispielsweise „Würstchen“ oder „Käsestücken“ ähneln, jedoch lediglich aus pflanzlichen Inhaltsstoffen bestehen, gemeinsam mit Milch und Fleischprodukten im Handel angeboten und vermarktet werden und sieht sie es ausreichend an, wenn die Kennzeichnung der Produkte mit einem Zusatznamen wie beispielsweise „Tofu-Wurst“ oder „Veggie-Wurst/Käse“ erfolgt?*
- 3. Wie bewertet sie die gängige Praxis in der Verwendung der Kennzeichnung von Produkten mit Namen wie „cheese“ oder „Veggie-Wurst“-Aufschnitt, Koch- und Bratwürste, Wurst am Stück, Snackwürstchen, Frischkäse, Schmelzkäse, Joghurt etc. für vegane oder vegetarische Lebensmittel?*

Zu 1., 2. und 3.:

Informationen über Lebensmittel, wozu insbesondere auch der Produktname gehört, dürfen nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) nicht irreführen. Nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 17 und Anhang VI dieser Verordnung werden Lebensmittel mit ihrer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung, ersatzweise mit ihrer verkehrsüblichen oder einer beschreibenden Bezeichnung bezeichnet. Werden normalerweise verwendete Zutaten durch andere ersetzt, ist dies kenntlich zu machen.

Nach bundesweit abgestimmter Auffassung der in der Lebensmittelüberwachung tätigen lebensmittelchemischen Sachverständigen dürfen Bezeichnungen, die einen besonderen gemeinschaftsrechtlichen Bezeichnungsschutz genießen, bei der Kennzeichnung der entsprechenden pflanzlichen Ersatzprodukte nicht verwendet werden. Derartig geschützte Bezeichnungen, wie z.B. Käse, sind auch unter Kenntlichmachung der abweichenden Beschaffenheit nicht zulässig, sodass insbesondere auch Angaben wie „Art ...“, „wie ...“ oder „Typ ...“ in Verbindung mit der Bezeichnung des tierischen Lebensmittels nicht rechtskonform sind.

Das bedeutet konkret für die in den Fragen angeführten Beispiele, dass die Bezeichnungen für Käse und Joghurt unter den Schutz der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) fallen. Sie dürfen nur für ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse verwendet werden. Dies gilt auch für weiterverarbeitete Erzeugnisse.

Erwartet der Verbraucher aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes eines Lebensmittels beispielsweise die Verwendung von Käse, so muss es sich auch um Käse handeln. Andernfalls, also bei Verwendung eines pflanzlichen Ersatzprodukts, ist dies durch eine beschreibende Bezeichnung dieser Zutat kenntlich zu machen.

In allen anderen Fällen ist zu beachten, dass die verkehrsübliche oder eine beschreibende Bezeichnung verwendet wird.

Für Begriffe wie „Wurst“ oder andere Bezeichnungen für Fleischerzeugnisse gibt es keine rechtlich vorgeschriebenen, sondern Bezeichnungen nach den Leitsätzen der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission für Fleisch und Fleischerzeugnisse, die die allgemeine Verkehrsauffassung wiedergeben. Dort ist u. a. festgelegt, dass sich fleischlose Erzeugnisse in Bezeichnung und Aufmachung eindeutig von Fleisch-

erzeugnissen unterscheiden müssen. Dies bedeutet, dass die Verwendung der in den Leitsätzen beschriebenen verkehrsüblichen Bezeichnungen vertretbar ist, sofern ergänzende Hinweise und die gesamte Aufmachung des Produkts sicherstellen, dass eine Verwechslung mit einem Fleischerzeugnis ausgeschlossen ist. Auch hier gilt, dass die Verwendung veganer Zutaten (als Fleischersatz) in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen kenntlich zu machen ist.

4. Teilt sie die Meinung des Deutschen Bauernverbands (DBV), dass die Praxis einiger Lebensmittelverarbeiter, ein nicht auf Milch oder Fleisch basierendes Lebensmittel als „Wurst“ oder „Käse“ zu bezeichnen, rechtswidrig und/oder für den Verbraucher irreführend sei und wird sie die Unternehmen unter Bezugnahme auf das Europäische Recht (EU-VO 1308/2013) zu einer geänderten Kennzeichnung veganer und vegetarischer Produkte auffordern und verpflichten?

Zu 4.:

Die Bezeichnung „Käse“ für ein nicht auf Milch basierendes Lebensmittel wäre als rechtswidrig zu beurteilen im Hinblick auf den Bezeichnungsschutz nach Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsgrundlage würden Maßnahmen durch die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde eingeleitet. Im Falle der Verwendung der Bezeichnung „Wurst“ ist im Einzelfall unter Einbeziehung der Kennzeichnung und Aufmachung des Produkts zu prüfen, ob eine Eignung zur Irreführung der Verbraucher im Sinne von Artikel 7 LMIV gegeben ist.

5. Welche Schritte unternimmt sie, um für den Verbraucher klar erkennbar zu machen, dass es sich um Wurst ohne Fleisch oder Käse ohne Milch bzw. sogenannten Analogkäse handelt und wie soll das Europäische Recht zum Schutze der Verbraucher auch in Baden-Württemberg umgesetzt werden?

Zu 5.:

Primär liegen die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und die korrekte Bezeichnung der Produkte in der Verantwortung der Lebensmittelunternehmer. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung ist die Überprüfung der Lebensmittelkennzeichnung regelmäßig Gegenstand der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz